

Entscheidungsvorlage

Anerkennung des Vereines Treffpunkt e.V. freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Ausgangslage

Um Angehörigen von Inhaftierten, in der Mehrzahl Frauen, als Hilfsbedarfsgruppe anzuerkennen, gründete sich Treffpunkt e.V. Nürnberg im Jahr 1991. Über viele Jahre hinweg war der Verein die einzige Beratungsstelle für Angehörige von Inhaftierten (BAI) in Bayern.

Zum Jahrtausendwechsel erweiterte Treffpunkt e.V. sein Angebot um Präventionsprogramme. Im Rahmen der Koordinierungsstelle für gerichtliche Arbeitsweisungen (KogA) (gem. § 10 JGG) entstanden so pädagogische Angebote für gefährdete Jugendliche und junge Erwachsene, wie etwa der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) (gem. § 45, 10 JGG), Soziale Trainings (ST) und die Müttergruppe MammaMia. Weiter wurde neben der Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit für Erwachsene (FagA), in Zusammenarbeit mit der JVA Nürnberg, eine Vater-Kind-Gruppe für Kinder und deren inhaftierte Väter geschaffen.

Seit 2009 stehen verstärkt die soziale und berufliche Integration von jungen Müttern durch die Angebote MUT und MiKA, die Verbesserung beruflicher Chancen von Frauen (bspw. Frauen-Berufsmesse) und die Familienbildung im Rahmen der Trägerschaft des Familienstützpunktes Muggenhof im Fokus der Arbeit von Treffpunkt e.V.. Seit 2013 bietet Treffpunkt die nach § 45 SGB III zertifizierte Aktivierungsmaßnahme MiA an, welche Frauen in Eltern- und Erziehungszeit dabei unterstützt, sich beruflich zu (re-)integrieren.

Darüber hinaus war der Verein mit dem Projekt Coping auch an einem transnationalen EU-Forschungsprojekt über die physische, psychische und geistige Verfassung von Kindern von Strafgefangenen beteiligt, welches im Jahre 2012 endete. Die Ergebnisse der Coping-Studie bildeten die Basis für zwei Nachfolgeprojekte: Die Entwicklung eines Sensibilisierungskonzeptes für den Umgang mit Kindern von Inhaftierten, TAKT, wurde 2013 im Rahmen eines dreijährigen Projektes gestartet und Juki-Online, eine Homepage mit Onlineberatung für Kinder von Inhaftierten, ging im Juni 2014 online.

Im Bereich ‚Hilfen für Erwachsene‘ bietet Treffpunkt e.V. seit 2012 nun auch Soziale Einzeltrainings für Erwachsene (SET); im Bereich ‚Hilfen für Jugendliche‘ wurde im Jahre 2013 das Projekt Tu was ins Leben gerufen, welches jugendlichen Schulverweigerern eine Alternative zur Ableistung von Arbeitsstunden bietet und die (Re-) Integration in das Schul- bzw. Berufsleben unterstützt.

Soziale Trainingskurse (ST) und soziale Einzelbetreuung (SEB) sind Maßnahmen nach dem JGG, aber auch Leistungen der erzieherischen Hilfe nach dem SGB VIII und werden über die Wirtschaftliche Jugendhilfe finanziert.

Der Treffpunkt hat in Abstimmung mit dem Jugendamt ein ausdifferenziertes Angebot für unterschiedliche Bedarfe entwickelt (ST-Basis, ST-Konsum, ST-Kompetenz, ST-Konflikt). Ziel aller Kurse ist die Reflexion eigenen Verhaltens und die Entwicklung sozial kompetenter Alternativen.

Auch der Kurs Mamma Mia für junge Schwangere und Mütter wird überwiegend als gerichtliche Weisung ausgesprochen.

Die „Soziale Einzelbetreuung“, ein seit diesem Jahr neu eingeführtes Angebot, unterstützt Jugendlichen/ Heranwachsende bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen und der Verselbständigung unter Einbeziehung des familiären und sozialen Umfeldes bei komplexen Bedarfen.

Die sozialpädagogische Arbeit des Treffpunkt e.V. orientiert sich an den spezifischen Bedürfnissen und der Lebenswelt der KlientInnen, verfolgt konsequent einen systemischen und zielgruppenorientierten Ansatz und geschieht in enger Vernetzung mit anderen Akteuren der Familien- Jugend- und Straffälligenhilfe. Die Konzepte und Methoden reichen von systemischer Beratung, verhaltenstherapeutischer oder erlebnispädagogischer Gruppenarbeit bis hin zum sozialraumorientierten Peeransatz.

Die Angebote des Vereins umfassen die Bereiche Hilfen für Familien, Hilfen für Erwachsene und Hilfen für Jugendliche und junge Erwachsene.

Treffpunkt e.V. ist seit 1994 Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbands und lebt Vielfalt, Toleranz und Offenheit nach Innen und nach Außen. Der Verein ist konfessionell und parteilich ungebunden und stellt die Autonomie und Partizipation des Einzelnen in den Mittelpunkt des beruflichen Selbstverständnisses.

Treffpunkt e.V. versteht sich als modernes Dienstleistungsunternehmen ohne kommerziellen Gewinnanspruch, das sich der Qualität und Gemeinnützigkeit besonders verpflichtet fühlt. Transparente Organisationsabläufe sichern die reibungslose Zusammenarbeit mit unseren Partnern und Auftraggebern. Regelmäßige Fortbildungen, kollegiale Beratung und fachlicher Austausch sind Bestandteile der Arbeitsweise des Vereins.

Mit dem Jugendamt der Stadt Nürnberg bestehen langjährige, bewährte Kooperationsstrukturen. Dies zeigt sich in der finanziellen Unterstützung der Koordinierungsstelle für gerichtliche Arbeitsweisungen (KogA), dem Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), der Väter-Kind-Gruppe für Kinder und deren inhaftierte Väter und des Projektes „Tu was“, welches jugendlichen Schulverweigerern eine Alternative zur Ableistung von Arbeitsstunden bietet und die (Re-) Integration in das Schul- bzw. Berufsleben unterstützt.

In Nürnberg werden Jugendliche mit einer Arbeitsweisung an die KogA verwiesen. Arbeitsweisungen gehören zu den erzieherischen Maßnahmen, die den Richtern nach dem Jugendgerichtsgesetz zur Verfügung stehen. Sie werden von Staatsanwälten und Jugendrichtern als Voraussetzung zur Verfahrenseinstellung ausgesprochen, von Jugendrichtern in einer Gerichtsverhandlung als Weisung oder Auflage verhängt, sind Bestandteil einer Bewährungsaufgabe, oder werden aus einer Geldbuße nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz umgewandelt.

Der Täter-Opfer-Ausgleich hat das erklärte Ziel, durch die persönliche Begegnung und das Gespräch zwischen Täter und Opfer, die Folgen eines strafrechtlich relevanten Geschehens zu minimieren oder ein formelles Strafverfahren entbehrlich zu machen. Dieser Prozess wird von einer neutralen Person, einer Mediatorin/einem Mediator in Strafsachen, begleitet und unterstützt. Ein zentrales Thema ist hierbei die Aufarbeitung der Tat und ihrer Folgen, die Einigung der Konfliktparteien sowie die Wiedergutmachung, die von diesen selbst festgelegt wird. Die Einhaltung bzw. Erbringung dieser Vereinbarungen wird von Seiten der Konfliktberaterin/des Konfliktberaters überprüft.

Die Väter-Kind-Gruppe ist für die Förderung der Beziehung von Kindern zu ihren inhaftierten Vätern ein bewährtes und von allen Beteiligten (inkl. Justizvollzugsanstalt) anerkanntes und geschätztes Angebot. Neben der Förderung der Beziehung ist auch die Stärkung der Erziehungskompetenz der Väter erklärtes Ziel des Angebotes.

Durch das Projekt „Tu was“ soll gerade bei jungen Erwachsenen, bei denen aus Anlass einer Straftat ein erzieherischer Bedarf hervortritt, die Möglichkeit eröffnet werden, jenseits von Strafe mit erzieherisch wirksamen Mitteln auf konstruktive und unterstützende Weise zu reagieren. Die Ursachen der Straffälligkeit können damit nachhaltiger und wirkungsvoller bearbeitet werden als mit dem üblichen und repressiv ausgerichteten Sanktionsrepertoire aus Arbeits-, Geld- und Freiheitsstrafe.

Voraussetzungen

Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Zielsetzungen verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind und
4. die Gewähr¹ für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten" (§ 75 Abs. 1 SGB VIII).

Diese Voraussetzungen werden von dem Verein „Treffpunkt e.V.“ zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII erfüllt².

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat keine finanziellen Auswirkungen für die Stadt, die bisherige Förderung wird dadurch nicht verändert.

Die Verwaltung des Jugendamts empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss die Anerkennung des Vereins „Treffpunkt e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII i. V. m. § 33 Abs. 1 Nr. 3 AGSG zu beschließen.

¹ Die Erfüllung des Erziehungsauftrags im Sinne des § 1 SGB VIII bietet in der Regel die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit;

Auszug aus §1 SGB VIII:

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. 3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,

3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.¹

² Die Antragsunterlagen können auf Wunsch bei der Verwaltung des Jugendamts eingesehen werden.